

Markt Gnotzheim
Mitgliedsgemeinde der
Verwaltungsgemeinschaft
Hahnenkamm

VGem Hahnenkamm, Ringstraße 12, 91719 Heidenheim

91719 Heidenheim, 15.04.19
Ringstr. 12
Telefon: 09833/9813-34
Telefax: 09833/9813-50
e-mail: info@hahnenkamm.de
Auskunft erteilt: Frau Dürnberger

Piratenpartei
Herrn Reinhold Deuter
Bauernstr. 53
86561 Aresing

Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem Verkehrsgrund
gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Ihr Antrag vom	08.04.2019
----------------	------------

Die obige Körperschaft als Träger der Straßenbaulast erteilt Ihnen hiermit aufgrund Ihres Antrages in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung auf öffentlichem

Verkehrsgrund **für das befristete Aufstellen von Werbeträgern**
im Gemeindegebiet des Marktes Gnotzheim
mit den Gemeindeteilen:
Gnotzheim, Spielberg

zur Werbung für:

Europawahl 2019
am 26.05.2019

Plakatierung von/bis: 15.04. - 26.05.2019
Abbau: spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung
Größe und max. DIN A 1 / DIN A 0
Anzahl der Plakate: max. 2 Plakatständer je Gemeindeteil

Die umseitigen Auflagen und die Rechtsbehelfsbelehrung sind Bestandteil dieser Anordnung.

Die Verwaltungsgemeinschaft Hahnenkamm, sowie die obige Körperschaft sind von sämtlichen Ansprüchen, auch von Ansprüchen Dritter, die sich aus der Aufstellung der Werbeträger ergeben können, freizustellen. Für die Aufstellung der Werbeträger an überörtlichen Straßen kann auch die Zustimmung der jeweiligen Straßenverkehrsbehörden erforderlich sein.

Heidenheim, den 15.04.19


Dürnberger

Auflagen:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch den Fußgängerverkehr behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Durch die Anbringung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen an Verkehrs-schildern, Masten, Bäumen und Grundstücken entstehen. Eine Anbringung an Hauswänden, Toren, Buswartehäuschen u. ä. ist unzulässig.
6. Die Werbeträger dürfen maximal 3 Wochen vor der Veranstaltung angebracht werden und sind bis spätestens 3 Tage nach der Veranstaltung wieder abzubauen. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
7. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
8. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers versehen sein.
9. Geben die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der Aufforderung zu beseitigen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats** nach seiner Zustellung **Klage** beim Bayer. Verwaltungsgericht, Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bayerischen Straßen- und Wegerechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.